

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

2/1985

Düsseldorf, den 21.03.1985

Seite 2 Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Pharmazie an der Universität Düsseldorf mit dem
Abschluß Zweiter Prüfungsabschnitt der Pharma-
zeutischen Prüfung

Seite 4 Änderung der Diplom-Studienordnung für das Fach
Biologie an der Universität Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 366), hat die Universität Düsseldorf folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Zweiter Prüfungsabschnitt der Pharmazientischen Prüfung vom 6. Juli 1982, zuletzt geändert am 5. April 1984 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 2/1983), erlassen:

Artikel I

1. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan oder der von ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 81 Abs. 1 WissHG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Pharmazie an der Universität Düsseldorf eingeschrieben oder für das Studium des Studienganges Pharmazie an der Universität Düsseldorf als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind (einschließlich der Wiederholer im Sinne des Abs. 6 Satz 1 bis zum zweiten Versuch);
2. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Pharmazie an der Universität Düsseldorf eingeschrieben oder für das Studium des Studienganges Pharmazie an der Universität Düsseldorf als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind (einschließlich der Wiederholer im Sinne des Abs. 6 Satz 1 ab drittem Versuch sowie der Wieder-

holer im Sinne des Abs. 6. Satz 2);

Im übrigen bleibt Abs. 4 unverändert.

2. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Wird von den in § 9 Abs. 5 definierten Studienleistungen (Leistungsnachweisen) die praktische Abschlußaufgabe auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich absolviert, so muß die gesamte praktische Lehrveranstaltung wiederholt werden. Wird von den in § 9 Abs. 5 definierten Studienleistungen (Leistungsnachweisen) der theoretische Teil auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich erbracht, so wird eine Wiederholung des entsprechenden praktischen Teils empfohlen. Die Termine für die Leistungsnachweise (inklusive Wiederholungen) werden so gestaltet, daß bei deren erfolgreicher Absolvierung ein Weiterstudium gemäß der Studienordnung gewährleistet ist. Bei der wiederholten Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung entscheidet der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Professor über gegebenenfalls zu erlassende Praktikumsaufgaben.

Artikel II

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats des Fachbereichs Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Düsseldorf vom 4.12.1984 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 18.12.1984 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Düsseldorf vom 21.1.1985.

Düsseldorf, den 21.03.1985



(Prof. Dr. Kaiser)

-Rektor-

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 85 Abs.1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW S. 366), hat die Universität Düsseldorf folgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Düsseldorf vom 28. Oktober 1974 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 2/1974), erlassen:

Bei Abschnitt 4 "Lehrveranstaltungen" wird vor dem bisher ersten Absatz "Im 4-semesterigen Grundstudium..." eingefügt:

"Das Grundstudium beginnt mit dem Wintersemester. Die Lehrveranstaltungen für erste und dritte Semester werden nur im Winter-, die für zweite und vierte Semester werden nur im Sommersemester angeboten."

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.11.1983 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 13.12.1983 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Düsseldorf vom 13.11.1984.

Düsseldorf, den 21.03.1985



(Prof. Dr. Kaiser)
Rektor